

Kreisverwaltung  
Bernkastel  
Wittlich



## ***PRÜFBERICHT***

***Haushalts- und Wirtschaftsführung***  
der Fischereigenossenschaft Wittlich

2019 - 2023

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
FB 04 Revision und Gemeindeprüfung  
54516 Wittlich

## Inhaltsverzeichnis

1	PRÜFUNGSUMFANG .....	3
2	STRUKTURDATEN .....	3
3	BILDUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT .....	4
4	SATZUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT .....	4
5	MITGLIEDSVERZEICHNIS .....	5
6	GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG .....	5
7	FISCHEREIVORSTAND .....	6
8	VERWALTUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT .....	6
9	VERPACHTUNG DER FISCHEREIRECHTE .....	7
10	HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.....	7
10.1	VERWALTUNG DES VERMÖGENS.....	7
10.2	HAUSHALTSPLÄNE /JAHRESABSCHLÜSSE.....	7
10.3	ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT:.....	8
10.4	REINERTRAG.....	8

## 1 Prüfungsumfang

Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allg. Belange der Fischerei wahr. Fischereibezirke und Fischereigenossenschaften bestehen seit dem 01.01.1975 kraft Gesetzes; ein förmliches Bildungsverfahren ist nicht erforderlich.

Fischereigenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, unterliegen sie der überörtlichen Prüfung nach § 111 Abs. 1 LHO i.V.m. § 14 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Körperschaften prüfen die jeweils zuständigen Gemeindeprüfungsämter.

Die durchgeführte Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2019 – 2023. Der Prüfung der finanzrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen der Fischereigenossenschaft sind allerdings Grenzen gesetzt. Insbesondere der Beschluss über die Verwendung des Reinertrags gemäß § 29 Abs. 6 LFischG liegt ausschließlich bei der Fischereigenossenschaft und entzieht sich einer prüferischen Wertung.

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben. Geprüft wurden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

## 2 Strukturdaten

Die Fischereigenossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Stadt Wittlich an folgenden offenen Gewässern:

- Lieser:** Von der Einmündung des Mühlengrabens Abachsmühle bis zur Autobahn A 48 einschl. gesamter Mühlengraben der Abachsmühle<sup>1</sup>
- Rommelsbach:** ganze Bachstrecke
- Sterenbach:** von der Gemarkungsgrenze Flußbach bis zur Einmündung in den Mühlengraben der Rotmühle

---

<sup>1</sup> Verfügung der Unteren Fischereibehörde vom 28.08.1985

### **3 Bildung der Fischereigenossenschaft**

Das Fischereirecht steht im Regelfall dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht § 5 LFischG). Selbständige Fischereirechte (§ 6 LFischG) sind solche, die einem anderen als dem Gewässereigentümer gehören. Die Gewässer dritter und zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, wenn diese sich bis in die Gewässermitte erstrecken.

Im Gebiet der Stadt Wittlich bilden nach § 27 Abs. 1 LFischG alle Fischereirechte an demselben offenen Gewässer einschl. seiner Nebengewässer, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk (§ 26 LFischG) gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

Ein Eigenfischereibezirk (§ 26 LFischG) liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern in der ganzen Breite ununterbrochen auf mindestens 2 km Uferlänge oder auf eine Mindestfläche von 0,5 ha,
2. bei den in der Anlage zu LFischG aufgeführten Gewässern ununterbrochen auf mindestens 0,5 km Uferlänge auf einer Seite des Gewässers,
3. auf ein ganzes stehendes Gewässer von mindestens 5 ha Wasserfläche.

Das Gleiche gilt, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft von Personen sich auf Gewässerstrecken beziehen, die aneinander angrenzen und dabei die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Die Fischereigenossenschaft Wittlich hat sich nach Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 konstituiert.

### **4 Satzung der Fischereigenossenschaft**

Die Fischereigenossenschaft regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten durch Erlass einer Satzung. Nach § 30 Abs. 2 LFischG hat sich die Fischereigenossenschaft eine Satzung zu geben. Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,
2. das Fischereigebiet der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Werte der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat
8. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Mustersatzung übernommen, ist statt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde lediglich die Anzeige erforderlich.

Die Fischereigenossenschaft Wittlich hat auf der Grundlage der Mustersatzung in der Genossenschaftssitzung vom 07.05.1990 eine Satzung beschlossen und der unteren Fischereibehörde angezeigt.

## 5 Mitgliedsverzeichnis

Die Gewässer dritter und zweiter Ordnung gehören den Grundstückseigentümern der Ufergrundstücke, wenn diese sich bis in die Gewässermittle erstrecken. Bildet das Gewässer eine eigene Parzelle, so ist deren Eigentümer Gewässereigentümer und Fischereiberechtigter.

Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen (§29 Abs. 7 LFischG). Aus dem Mitgliederverzeichnis müssen der Umfang des Stimmrechts und die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich gem. § 4 Abs. 2 der Satzung nach der anteiligen Uferlänge des Fischereirechts.

Ein Mitgliederverzeichnis lag vor.

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung durch einstimmigen Beschluss einen anderen Maßstab bestimmt (§ 29 Abs. 5 LFischG). Der Wert der Fischereirechte wird nach § 5 Abs. 2 der Satzung vom Vorstand festgesetzt.

## 6 Genossenschaftsversammlung

Die Fischereigenossenschaftsversammlung ist das oberste Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Fischereigenossenschaft zukommt.

Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenden Mitglieder der Fischereigenossenschaft.

Zu den Aufgaben der Genossenschaftsversammlung gehören<sup>2</sup>:

- Beschluss über die Haushaltssatzung
- die Bestimmung der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträge genutzt werden sollen
- die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung von Beiträgen
- die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers
- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer.

Gem. § 11 Abs. 1 der Satzung ist mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft einzuberufen.

Eine Genossenschaftsversammlung fand im Prüfzeitraum zuletzt am 20.11.2023 statt.

---

<sup>2</sup> Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach § 30 LFischG

## 7 Fischereivorstand

Der Vorstand ist nach § 29 Abs. 2 LFischG von der Fischereigenossenschaftsversammlung zu wählen. Er vertritt die Fischereigenossenschaft gem. § 29 Abs. 2 S.1 LFischG gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung fünf Jahre.

In der Genossenschaftsversammlung am 05.11.2020 wurde ein neuer Fischereivorstand gewählt.

### Fischereivorstand:

1. Vorsitzender	Herr Bürgermeister Joachim Rodenkirch
1. Mitglied	Herr Rudolf Merrem
2. Mitglied	Herr Eric Daus
Stellv. 1. Mitglied	keine Wahl
Stellv. 2. Mitglied	keine Wahl

## 8 Verwaltung der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft kann gem. § 29 Abs. 8 LFischG die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Verbandsgemeinde übertragen. Rechtlich handelt es sich um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften.

Die Fischereigenossenschaft Wittlich hat durch die Vereinbarung vom 13.11.2020 der Stadt Wittlich die Ausübung ihrer gesamten Rechte und Pflichten übertragen.

Als Ausgleich für die mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Fischereigenossenschaft durch die Stadtverwaltung entstehenden Kosten steht der Stadt Wittlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10% der jährlichen Einnahmen aus der Nutzung der Fischerei zu.

Die entsprechende Verwaltungskostenerstattung wurde geleistet.

## 9 Verpachtung der Fischereirechte

Fischereipachtverträge gelten nur, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden. Die Mindestpachtzeit beträgt 12 Jahre (§16 LFischG) und soll dem Pächter den Nutzen aus seinen Hegemaßnahmen sichern. Gem. § 17 LFischG müssen Fischereipachtverträge der unteren Fischereibehörde angezeigt werden.

Gem. § 10 Abs. 2 Landesfischereiordeung sollen Fischereipachtverträge dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

Für die Fischereigenossenschaft Wittlich bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung folgende Pachtverträge:

<b>Pachtlos Lieser</b> Streckenbereich der Lieser von der Einmündung des Mühlengrabens der Abachsmühle bis zur Autobahnbrücke A1/48 ohne Nebengewässer.	Der aktuelle Fischereipachtvertrag datiert vom 06.05.2016. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2028.
<b>Pachtlos Sterenbachweiher</b> Streckenbereich Stausee Sterenbach	Der aktuelle Fischereipachtvertrag datiert vom 11.02.1981 bzw. 20.07.1992 zuletzt geändert am 17.11.2015. Er hat eine Laufzeit bis 31.08.2028.

## 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

### 10.1 Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen der Fischereigenossenschaft ist aufgrund der Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Wittlich als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Nach § 81 Abs. 1 GemO sind dafür besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung finden sinngemäß Anwendung (§ 60 GemHVO). Die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft sind hierbei zu beachten.

Die Stadt Wittlich verbucht die Einzahlungen und Auszahlungen der Fischereigenossenschaft seit dem Fischereijahr 2019 auf einem separaten Mandanten.

### 10.2 Haushaltspläne /Jahresabschlüsse

Für die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Fischereigenossenschaften hat das Fischereirecht (LFischG, Mustersatzung) keine speziellen Regelungen, getroffen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung besteht lediglich die Forderung, dass der Fischereivorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen hat. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 S. 2 der Satzung).

Die Genehmigung erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung. Gem. § 14 Abs. 2 der Satzung ist zum Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen, die den

Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 01.04. des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Die Jahresrechnungen waren bis einschließlich Fischereijahr 2023 aufgestellt und bis einschließlich Fischereijahr 2022 in der Genossenschaftsversammlung beschlossen und dem Fischereivorstand die Entlastung erteilt.

### 10.3 Erträge und Aufwendungen der Fischereigenossenschaft:

Die Verwaltung hat die folgenden Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen:

Fischereijahr	2019	2020	2021	2022	2023
	JA	JA	JA	JA	Plan
<b>Einnahmen</b>					
Fischereipacht	3.026,28 €	2.800,00 €	3.026,28 €	2.850,00 €	3.000,00 €
Zinserträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>3.026,28 €</b>	<b>2.800,00 €</b>	<b>3.026,28 €</b>	<b>2.850,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>
<b>Ausgaben</b>					
Verwaltungskostenpauschale	300,00 €	300,00 €	300,00 €	285,00 €	300,00 €
Grundsteuer A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fischbesatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Zwischensumme (nachrichtlich)</i>	<i>300,00 €</i>	<i>300,00 €</i>	<i>300,00 €</i>	<i>285,00 €</i>	<i>300,00 €</i>
<i>Reinertrag (nachrichtlich)</i>	<i>2.726,28 €</i>	<i>2.500,00 €</i>	<i>2.726,28 €</i>	<i>2.565,00 €</i>	<i>2.700,00 €</i>
Auskehrung Reinertrag					
Verwendung Reinertrag an die Stadt für Wirtschaftswegeunterhaltung	423,04 €	1.237,20 €	1.363,14 €	1.282,50 €	1.350,00 €
Verwendung Reinertrag an die Stadt für Wirtschaftswegebau	423,04 €	1.237,20 €	1.363,14 €	1.282,50 €	1.350,00 €
Aufwandsentschädigungen Vorstand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Ausgaben	1.880,20 €	25,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>3.026,28 €</b>	<b>2.800,00 €</b>	<b>3.026,28 €</b>	<b>2.850,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>

### 10.4 Reinertrag

Die Vorschriften über die Verwendung des Reinertrages entsprechen den jagdrechtlichen Regelungen des Auskehrungsanspruchs.

Ist der gemeinschaftliche Fischereibezirk einer Fischereigenossenschaft in mehreren Losen (analog § 14 Abs. 2 LJG) verpachtet, sind die im Regelfall unterschiedlichen Pachteinnahmen zusammenzuzählen und als Ausgangspunkt für die Berechnung des anteiligen Reinertrags zu verwenden. Bezugseinheit ist, wie auch bei Umlageforderungen, der Wert des Fischereirechtes des gemeinschaftlichen Fischereibezirks und nicht das einzelne Pachtlos.

Der Reinertrag ist die Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten, die der Fischereigenossenschaft aus der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen. Die Fischereigenossen haben einen Auskehrungsanspruch gegenüber der Fischereigenossenschaft, der die Wahrnehmung des Fischereirechts im (gesamten) gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusteht.

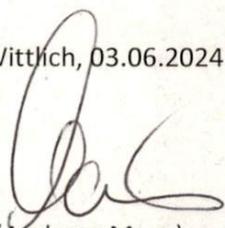
Verwaltungskosten, welche die Fischereigenossenschaft zu tragen hat, sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Es handelt sich um Kosten, die

auf Ebene der Fischereigenossenschaft notwendig anfallen und die den Reinertrag aller Mitglieder schmälern.

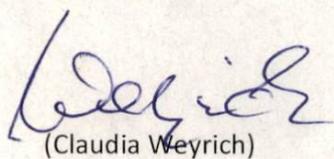
Die Fischereigenossen haben einen Auskehrungsanspruch gegenüber der Fischereigenossenschaft, der die Wahrnehmung des Fischereirechts im (gesamten) gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusteht. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt nach § 29 Abs. 6 LFischG über die Verwendung des Reinertrags. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird. Auskehrungsansprüche waren nach Angabe der Verwaltung im Prüfzeitraum nicht zu erfüllen.

Mit der Vereinbarung nach § 29 LFischG vom 17.09.1990 hat die Fischereigenossenschaft den Reinertrag aus der Nutzung der Fischerei der Stadt Wittlich zur Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Verfügung gestellt.

Wittlich, 03.06.2024



(Andreas Maus)  
Leiter des Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamtes



(Claudia Weyrich)  
Prüferin

Verteiler:

Fischereigenossenschaft Wittlich über die Stadtverwaltung Wittlich  
Fachbereich 20 (Untere Fischereibehörde)  
Fachbereich 10 (Kommunalaufsicht)